

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 22. Mai 2014

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Olten, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes¹⁾ und Art. 23 der Gemeindeordnung²⁾ vom 28. September 2000, erlässt das folgende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Olten.
- ² Es soll mit diesem Reglement ein würdevoller Abschied von den Verstorbenen ermöglicht und eine geordnete Benützung der Anlagen des Friedhofs Meisenhard sichergestellt werden.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Dem Bestattungsamt obliegt, in Absprache insbesondere mit den Angehörigen, den zuständigen Pfarrämtern sowie den Institutionen anderer Religionsgemeinschaften³

- die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen
- die Anordnung der Bestattung
- die Vereinbarung über Art und Form der Bestattung
- die Führung der Beisetzungs-, Kremations- und Bestandeskontrolle
- der Erlass der notwendigen Anordnungen bei fehlenden oder vorschriftswidrigen Grabmalen
- die Bewilligung der Bestattung von Auswärtigen.

- ² Der Baudirektion obliegt der Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Friedhof Meisenhard, insbesondere das Krematorium, die Abdankungshalle und der Aufbahrungsraum.

2 Bestattungen

Art. 3 Anspruch auf Bestattungen

Im städtischen Friedhof Meisenhard können beigesetzt werden:

- verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Olten
- verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Starkirch-Wil
- registrierte oder nicht registrierte Totgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten gemeldeten Elternteils
- verstorbene Auswärtige
- in der Einwohnergemeinde Olten verstorbene Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist

Art. 4 Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall ist nach erfolgter Meldung beim zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich dem Bestattungsamt unter Vorlegung:

- der amtlichen Todesbescheinigung
- des Familienbüchleins (bei ledigen Personen der Ausweisschriften und bei Ausländerinnen und Ausländern sämtlicher Ausländerschriften) zu melden. Das Zivilstandsamt stellt die amtliche Todesbescheinigung aus.

- ² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Drittpersonen (u.a. Leitungen von Alters- und Pflegeheimen sowie Spitäler, eingesetzte Vertreterinnen und Vertreter).

- ³ Die Angehörigen einer oder eines Verstorbenen können Dritte (u.a. Bestattungsunternehmen) ermächtigen, den Todesfall anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen. Die Bestattungsunternehmen haben dabei ihren Informationspflichten nachzukommen.

- ⁴ Das Bestattungsamt ist für die Weitermeldung an andere interne Stellen besorgt (u.a. Inventuramt, AHV-Zweigstelle, Steuerverwaltung). Es erlässt die erforderlichen amtlichen Todes-Anzeigen an die mit der Bestattung beauftragten Amtsstellen und Dritten.

Art. 5 Termin der Bestattung/Abdankung

- ¹ Das Bestattungsamt legt in Absprache mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 01.07.2026

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Olten, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007¹⁾, § 92 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und ~~Art. 21 der Gemeindeordnung²⁾ vom 28. September 2000~~, erlässt ~~das folgende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen~~

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Olten.
- ² Es soll mit diesem Reglement ein würdevoller Abschied von den Verstorbenen ermöglicht und eine geordnete Benützung der Anlagen des Friedhofs Meisenhard sichergestellt werden.

Art. 2 Aufsicht

Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Stadtrat. Er erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Dem Bestattungsamt obliegt, in Absprache insbesondere mit dem Friedhof, den Angehörigen, den zuständigen Pfarrämtern sowie den Institutionen anderer Religionsgemeinschaften

- die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen;
- die Anordnung und Organisation der Bestattung;
- die Ausstellung der Rechnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen;
- die Bewilligung der Exhumierung erdbestatteter Personen;
- die Bewilligung und administrative Koordination einer frühzeitigen (vor Ablauf der Grabesruhe) Aufhebung von Gräbern und Nischen;
- die Führung der Beisetzungs-, Kremations- und Bestandeskontrolle;
- die Bewilligung der Bestattung von Auswärtigen;
- die administrative Koordination für ordentliche Aufhebungen von Gräber und Nischen;
- der Erlass der notwendigen Anordnungen bei fehlenden oder vorschriftswidrigen Grabmalen.

- ² Die Direktion Bau trägt die Verantwortung über Zugang, Betrieb und Unterhalt der Bauten und Anlagen im Friedhof Meisenhard und ist zuständig für die Ausstellung und Änderung der Bestattungspläne des Friedhof Meisenhard. Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an.

2 Bestattungen

Art. 4 Anspruch auf Bestattungen

- ¹ Die Stadt Olten gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Niederlassung eine würdige Bestattung.

² Im städtischen Friedhof Meisenhard können beigesetzt werden:

- verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Olten
 - verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Starkirch-Wil
 - Totgeburten und Fehlgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten gemeldeten Elternteils
- ³ Das Bestattungsamt kann im Rahmen der Einschränkungen von Art. 13 die Bestattung Auswärtiger bewilligen.

Art. 5 Meldepflicht

- ¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsamt vom 12. Dezember 2006.

- ² Die Angehörigen haben jeden Todesfall einer Person mit Niederlassung in Olten beim Bestattungsamt anzumelden.

- ³ Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles, sofern bereits vorhanden, sowie die ärztliche Todesbescheinigung.

- ⁴ Das Bestattungsamt ist für die Weitermeldung an interne Stellen besorgt (Inventuramt und AHV-Zweigstelle). Es erlässt die erforderlichen Todesanzeigen an die mit der Bestattung beauftragten Amtsstellen und Dritten.

Art. 6 Termin der Bestattung/Abdankung

- ¹ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung und der Bestattung mit dem Bestattungsamt. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Bestattungsamt die erforderlichen Anordnungen.

- ² Das Bestattungsamt legt in Absprache mit den Angehörigen und dem Friedhofpersonal den Zeitpunkt der Bestattung fest.

Hinweise zu Änderungen

Bezieht sich auf neue Artikel

Art. 2 - Hinweis auf Oberaufsicht. **Neu** - verweist insbesondere auf eine Verordnung

Art. 3- Ergänzungen der Zuständigkeiten - alle Ergänzungen in rot

Art. 4 - Anpassung des Anspruchs

Art. 5 - Ergänzung mit den neuesten gesetzlichen Grundlagen

Art. 6 - Neuregelung der Details in Art. 2 der Verordnung

<p>² Die Erdbestattung oder Kremation darf erst erfolgen, wenn das Bestattungsamt die Bewilligung erteilt hat (nicht vor Ablauf von 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach eingetretenem Tod). Ausnahmen erfordern einen schriftlichen Antrag. Vorbehalten bleiben bei der Festlegung des Bestattungszeitpunktes allfällige Verfügungen der Strafuntersuchungsbehörden.</p> <p>³ An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann das Bestattungsamt an Samstagen eine Ausnahmebewilligung erteilen. Zusatzkosten gegenüber einer Bestattung zu den ordentlichen Beisetzungszeiten sind vollumfänglich durch die Geschwistenden zu tragen.⁴</p> <p>⁴ Bestattungen/Abdankungen finden täglich jeweils um 10.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr statt. Abdankungsfeiern mit nachfolgender Erdbestattung sind nach Möglichkeit auf den Morgen anzusetzen.</p> <p>⁵ Abdankungsgottesdienst in der Abdankungshalle darf maximal 45 Minuten dauern. Längere Abdankungen sind vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.</p>	<p>¹ Die Erdbestattung oder Kremation darf erst erfolgen, wenn das Bestattungsamt die Bewilligung erteilt hat (nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod).</p> <p>⁴ Weitere Details regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p>	
<p>Art. 6 Art der Bestattung</p> <p>¹ Beim Bestattungsamt hinterlegte Anordnungen der verstorbenen Person über die Art der Bestattung ist nach Möglichkeit nachzukommen. Sind keine solchen Anordnungen getroffen worden, so entscheiden in erster Linie die Angehörigen über die Art der Bestattung. Fehlen jegliche Anordnungen, so bestimmt das Bestattungsamt über die Art der Bestattung.</p> <p>² Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.</p> <p>³ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.</p>	<p>Art. 7 Art der Bestattung</p> <p>¹ Beim Bestattungsamt hinterlegte Den hinterlegten Anordnungen der verstorbenen Person über die Art der Bestattung ist nach Möglichkeit nachzukommen. Sind keine solchen Anordnungen getroffen worden, so entscheiden in erster Linie die Angehörigen über die Art der Bestattung.</p> <p>² Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung beigelegt.</p> <p>³ Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.</p> <p>⁴ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.</p>	<p>Art. 7 - Detail werden in Art. 3 der Verordnung geregelt</p>
<p>Art. 7 Vollzug der Bestattung</p> <p>¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen hat eingesargt im Aufbahrungsraum zu erfolgen. Für Aufbahrungen mit offenem Sarg sind die vorderen Räume zu benutzen. In der Abdankungshalle ist die Aufbahrung des geschlossenen Sarges bzw. der Urne nur 30 Minuten vor bzw. während der Abdankungsfeier erlaubt. Soll die Aufbahrung an einem anderen geeigneten Ort erfolgen, so ist vorgängig das Bestattungsamt darüber zu informieren. Aus sanitätspolizeilichen Gründen kann eine solche Aufbahrung verweigert werden.</p> <p>² Vor Beginn der Bestattung werden die Glocken des Stadtturms und des Friedhofs geläutet, sofern keine stille Bestattung gewünscht wird.</p> <p>³ Die Abdankungsfeier findet in der Abdankungshalle des Friedhofes und/oder an der letzten Ruhestätte, in einer Kirche oder in einem Raum der gelebten Religion statt.</p> <p>⁴ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Die Durchführung eines Trauergeleites ist dem Bestattungsamt rechtzeitig mitzuteilen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.</p> <p>⁵ Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.</p> <p>⁶ Trauerfeiern grösseren Umfangs d.h. mit vielen Trauergästen sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen.</p> <p>⁷ Die städtische Organistin oder der städtische Organist wird vom Bestattungsamt aufgegeben. Ausnahmen sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen.</p> <p>⁸ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt worden ist, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigelegt.</p>	<p>Art. 8 Vollzug der Bestattung</p> <p>¹ Die Verstorbenen werden nur in geschlossenen Särgen erdbestattet oder kremiert.</p> <p>² Die Direktion Bau definiert im Rahmen der Vorgaben gemäss der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen die Beschaffenheit des Sarges.</p> <p>³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt worden ist, werden im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung beigelegt.</p> <p>⁴ Nach der Kremation werden der Asche alle metallischen Stoffe entnommen und recycelt. Der daraus erzielte Gewinn wird der Spezialfinanzierung Graberdons gutgeschrieben.</p> <p>⁶ Weitere Details regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p>	<p>Art. 8 - Detail zur Ausgestaltung eines Sarges etc. sind in Art. 2 der Verordnung geregelt.</p>
<p>Art. 8 Kosten/Gebühren</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Olten übernimmt für alle verstorbenen Personen, die zum Todeszeitpunkt in Olten schriftenpolizeilich gemeldet waren, und für registrierte oder nicht registrierte Totgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten gemeldeten Elternteils folgende Leistungen:</p> <p>a. amtliche Publikation b. Erstellung des Grabes c. Beisetzung von Sarg oder Urne</p> <p>² Für die Einwohnenden der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil werden die Kosten gemäss Vertrag über die Erweiterung des Friedhofareals vom 3./21. Dezember 1964 berechnet.</p>	<p>Art. 9 Kosten/Gebühren</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Olten übernimmt für alle verstorbenen Personen, die zum Todeszeitpunkt in Olten schriftenpolizeilich zur Niederlassung gemeldet waren, und für registrierte oder nicht registrierte Totgeburten und Fehlgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten gemeldeten Elternteils folgende Leistungen:</p> <p>a.) amtliche Publikation b.) Erstellung des Grabes c.) Beisetzung von Sarg oder Urne auf dem Friedhof Meisenhard</p> <p>² Für die Einwohnenden der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil werden die Kosten gemäss Vertrag über die Erweiterung des Friedhofareals vom 3./21. Dezember 1964 berechnet.</p> <p>³ Die im Zusammenhang mit der Kremation angefallenen Kosten einer verstorbenen Person ohne Niederlassung in Olten sind in erster Linie Schulden des Nachlasses. Allenfalls hat die Niederlassungsgemeinde in zweiter Linie die Kosten für eine schickliche Bestattung zu tragen.</p> <p>⁴ Details zur Übernahme der Bestattungskosten regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p>	<p>Art. 9 - Präzisierung der Kostenübernahmen Verweis auf Verordnung Art. 3</p>
<p>3 Friedhof</p> <p>Art. 9 Bestattungsort</p> <p>¹ Der Friedhof Meisenhard ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Olten. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Friedhof innerhalb des Kapuzinerklosters.</p> <p>² Der Friedhof Meisenhard ist ein Waldfriedhof und eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist für die Bevölkerung zu den Öffnungszeiten frei zugänglich. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>³ Untersaet sind:</p> <p>a. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Diens- und Behindertenfahrzeuge, Fahrten engster Angehöriger bei Bestattungen sowie der Güterumschlag bis zur Abdankungshalle) b. das Mitführen von Haustieren c. die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude d. das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten</p>	<p>3 Friedhof</p> <p>Art. 10 Bestattungsort</p> <p>¹ Der Friedhof Meisenhard ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Olten. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Friedhof innerhalb des Kapuzinerklosters.</p> <p>² Details zur Friedhofordnung regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p>	<p>Art. 10 - Bestattungsort - Erdbestattungen im Kloster sind nicht mehr möglich</p>
<p>Art. 10 Öffnungszeiten/Aufbahrungsraum</p> <p>¹ Der Friedhof ist täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich zugänglich.</p> <p>² Der Aufbahrungsraum ist an Werktagen von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet (am Freitag bis 16.00 Uhr). An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist er geschlossen. Für die Benützung ausserhalb der Öffnungszeiten resp. für die Schliessung des Aufbahrungsraumes während den Öffnungszeiten kann beim Friedhofpersonal gegen ein Depot von CHF 100.00 ein Schlüssel bezogen werden.</p>	<p>Art. 11 Öffnungszeiten/Aufbahrungsraum</p> <p>¹ Der Friedhof ist täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich zugänglich.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die Details in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p>	<p>Art. 11 - Öffnungszeiten - Der Zugang zu den Aufbahrungsräumen wird in Art. 5 der Verordnung geregelt</p>
<p>Art. 11 Grabesruhe</p>	<p>Art. 12 Grabesruhe</p>	<p>Art. 12 - Grabesruhe präzisiert</p>

<p>¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen, gerechnet von der letzten Bestattung auf der jeweiligen Grabzelle, und 20 Jahre für Urnennischen/-haine, gerechnet ab dem Bestattungszeitpunkt.</p> <p>² Benützungsdauer eines bestehenden Grabes, einer bestehenden Urnennische oder eines bestehenden Urnenhaines erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich weitere Urnen beigesetzt werden.</p> <p>³ Die Aufhebung von Gräbern, Urnennischen und Kolumbarien ist mindestens drei Monate im Voraus öffentlich zu publizieren. Die Angehörigen sind darin aufzufordern, innert Monatsfrist die ihnen gehörenden Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Im Unterlassungsfall verfügt das Bestattungsamt ohne Entschädigungspflicht über diese Gegenstände.</p> <p>⁴ Urnen resp. die Asche aus aufgehobenen Nischen werden auf dem Friedhof beigesetzt oder den Angehörigen ausgehändigt.⁶</p>	<p>¹ Die Grabesruhe beträgt grundsätzlich 20 Jahre für Erdbestattungen, gerechnet von der letzten Bestattung auf der jeweiligen Grabzelle, und grundsätzlich 20 Jahre für Urnennischen/-haine, gerechnet ab dem Bestattungszeitpunkt resp. der letzten Beisetzung im jeweiligen Kolumbariumwürfel. Eine Verlängerung ist nicht möglich.</p> <p>² Die Benützungsdauer eines bestehenden Grabes, einer bestehenden Urnennische oder eines bestehenden Urnenhaines erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich weitere Urnen beigesetzt werden.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die Details für die ordentliche Aufhebung von Gräbern und Nischen in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p> <p>⁴ Gräber und Nischen können jeweils frühzeitig vor Pfingsten oder Allerheiligen kostenpflichtig aufgehoben werden. Dafür ist eine Bewilligung des Bestattungsamt erforderlich.</p>	
<p>Art. 12 Grabstätten</p> <p>¹ Es werden sieben Kategorien von Bestattungsplätzen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kat I Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren Kat II Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr Kat III Reihengräber für Urnenbeisetzungen Kat IV Urnennischen, Felsennischen, Kolumbarien Kat V Urnenhaine Kat VI Gemeinschaftsgräber Kat VII Reihengräber für die Erdbestattung von Angehörigen muslimischen Glaubens <p>² In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. In den Urnengräbern sowie in den Erdbestattungsgräbern dürfen bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmale erstellt werden und die Grabstätte darf nicht persönlich gestaltet werden. Auf Wunsch kann eine Beschriftung angebracht werden¹.</p> <p>³ Familiengräber sind nicht zulässig.</p> <p>⁴ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.</p> <p>Die Nischenplatten werden auf Kosten der Angehörigen in einheitlicher Art beschriftet.</p> <p>⁵ Die Verlegung von Urnen aus Erdbestattungen in andere Grabstätten ist nicht gestattet.</p> <p>⁶ Die Exhumierungen Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestarabesruhe von 20 Jahren bedarf der Bewilligung der zuständigen Direktion⁸.</p>	<p>Art. 13 Grabstätten</p> <p>¹ Es werden folgende Kategorien von Bestattungsplätzen angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kat I Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren; Kat II Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr; Kat III Reihengräber für Urnenbeisetzungen; Kat IV Urnennischen, Felsennischen, Kolumbarien; Kat V Urnenhaine; Kat VI Gemeinschaftsgräber; Kat VII Reihengräber für die Erdbestattung von Angehörigen muslimischen Glaubens; Kat VIII Grabfeld für Sternenkinder (Totgeburten und Fehlgeburten). <p>² Auf dem muslimischen Grabfeld VII werden ausschliesslich Verstorbene mit Niederlassung in Olten/Starkirch-Wil beigesetzt.</p> <p>³ Auf dem Grabfeld für Sternenkinder VIII (ausgenommen Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder) werden ausschliesslich Sternenkinder, mit Niederlassung eines Elternteils in Olten/Starkirch-Wil, beigesetzt.</p> <p>⁴ Familiengräber werden nicht angeboten.</p> <p>⁵ Die Details zu den Grabstätten, zu der Gestaltung und Bepflanzung sowie zu den Grabmassen regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p>	<p>Art. 13 - Ergänzung der Sternenkindergräber eingeschränkt werden gewisse Bestattungsmöglichkeiten für Auswärtige</p> <p>Details zu Ausgestaltung der Grabstätten werden in Art. 7, 8 und 9 der Verordnung geregelt. Daher wurden die Art. 13 und 14 des bisherigen Reglements nicht ins neue Reglement übernommen.</p>
<p>Art. 13 Grabmasse</p> <p>Für die Anlage der Gräber werden folgende Masse eingesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kat I 150 cm lang, 75 cm breit Kat II 110 cm lang, 55 cm breit Kat III 130 cm lang, 65 cm breit Kat VII 150 cm lang, 70 cm breit 		<p>Grabmasse neu in der Verordnung</p>
<p>Art. 14 Gestaltung und Bepflanzung</p> <p>¹ Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber, Nischen und Haine sowie die Beschaffung des Erdbestattungs-Grabmals sind Sache der Angehörigen resp. der von ihnen bevollmächtigten Personen.</p> <p>² Reihengräber müssen mit einer einheitlichen, wintergrünen Umrandung der Anpflanzfläche mit <i>Lonicera</i> versehen werden.</p> <p>³ Die Bepflanzung soll dem Charakter der betreffenden Bestattungsplätze angepasst sein und darf danebenliegende Gräber/Nischen/Haine nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Blumengestecke und andere Gegenstände, welche die Grabmäler überragen, sind nicht zugelassen.</p> <p>⁴ Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern/Nischen/Hainen zu entfernen. Bei unzulässigen Grabgestaltungen nimmt das Bestattungsamt Kontakt mit den Angehörigen auf und setzt eine Frist zur Bereinigung des beanstandeten Zustandes. Läuft diese unbenutzt ab, ist das Friedhofpersonal berechtigt, abgestorbene oder nicht bewilligte Bepflanzungen, unzulässigen Grabschmuck und sonstige nicht zugelassene Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen sowie Bepflanzungen, welche Nachbargräber/-nischen/-haine oder die Friedhofsanlagen beeinträchtigen entschädigungslos zurückzuschneiden.</p> <p>⁵ Bei der Bepflanzung und Gestaltung der Gräber, Urnennischen und Urnenhainen ist dem Charakter der Gräber-/Urnenanlage Rechnung zu tragen. Blumenschmuck darf nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.</p> <p>⁶ Für die Kontrolle der Anpflanzung durch Gärtnereien ist das Bestattungsamt verantwortlich.</p>		<p>Gestaltung und Bepflanzung neu in der Verordnung</p>
<p>Art. 15 Grabmäler</p> <p>¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses enthält verbindliche Angaben über die Form, das Material inklusive Bearbeitung, die Art der Beschriftung des Grabmals und den Wortlaut der Inschrift sowie eine Skizze im Massstab 1:10. Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst nach 6 Monaten errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt.</p> <p>² Die Masse der Grabmäler betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> Kat I max. 120 cm hoch, max. 60 cm breit, mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,6 m² Kat II max. 80 cm hoch, max. 45 cm breit und mind. 12 cm dick Kat III max. 110 cm hoch, max. 55 cm breit und mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,5 m² Kat VII max. 110 cm hoch, max. 50 cm breit und mind. 14 cm dick. <p>³ Liegende Platten mit einer Neigung von max. 10 Prozent können wie folgt ausgeführt werden:</p>	<p>Art. 14 Grabmäler</p> <p>¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes.</p> <p>² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im-Doppel einzureichen. Dieses enthält verbindliche Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Form, das Material inklusive Bearbeitung die Art der Beschriftung des Grabmals und den Wortlaut der Inschrift eine Skizze im Massstab 1:10. <p>³ Wenn auf dem Grabmal ein Text in nicht lateinischer Schrift verwendet wird, so ist dem Gesuch eine deutsche Übersetzung beizulegen.</p> <p>⁴ Ein allfälliger QR-Code muss sich optisch zurückhaltend in die Gesamtgestaltung einfügen. Für dessen Inhalt sind die Angehörigen verantwortlich.</p> <p>⁵ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst nach 6 Monaten errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt. Bei Urnengräber und muslimischen Gräber kann die Errichtung nach erfolgter Beisetzung erfolgen.</p> <p>⁶ Die Masse sowie weitere Details zu den Grabmälern regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p>	<p>Art. 14 neu: Regelung der Schriftzeichen bei nicht lateinischer Schrift und QR-Code</p> <p>Details (Grabmasse) werden in der Verordnung Art. 10 geregelt</p>

- a. Kat I max. 80 cm lang, max. 50 cm breit, mind. 10 cm dick
- b. Kat II max. 50 cm lang, max. 35 cm breit und mind. 8 cm dick
- c. Kat III max. 60 cm lang, max. 45 cm breit und mind. 8 cm dick
- d. Kat VII max. 130 cm lang, max. 50 cm breit und mind. 8 cm dick.

⁴ Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeisen und allen Arten von Steinen bestehen. Nicht zugelassen sind Firmenschilder.

4 Gebühren

Art. 16 [...] ⁹

5. Allgemeines

Art. 17 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Olten haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern/Nischen/Haine befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen resp. die von ihnen bevollmächtigten Personen zuständig.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Angestellte der Einwohnergemeinde Olten verursacht werden.

Art. 18 Widerhandlungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch die zuständige Direktion mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts. ¹⁰

Art. 19 Rechtsmittel

Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet die zuständige Direktion. Gegen deren Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. ¹¹

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, kommen die Bestimmungen des bisherigen Rechts zur Anwendung. Dieses Reglement tritt per 01.07.2014 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Olten vom 16.05.2002.

Vom Kant. Departement des Innern genehmigt am 11. Juli 2014

Die Teilrevision der Art. 2, 5, 11, 12, 16, 18 und 19 vom Gemeindeparlament beschlossen am 23. Juni 2016, 14. Dezember 2017, 23. Januar 2019 und 24. November 2021. Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 02. März 2023.

~~Art. 16 [...]~~ ⁹

4. Strafen, Haftung, Rechtsschutz

Art. 15 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde Olten haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern/Nischen/Haine befindlichen Gegenstände (Kerzen o. ä.), einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen resp. die von ihnen bevollmächtigten Personen zuständig.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

Art. 16 Widerhandlungen

¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden auf Antrag der zuständigen Direktion mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet die zuständige Direktion. Gegen deren Verfügungen kann ~~innert 10 Tagen~~ beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmung

¹ Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, kommen die Bestimmungen des bisherigen Rechts zur Anwendung.

² In Abweichung zu Art. 12 beträgt die Grabesruhe für Erdbestattungen und Urnenbesetzungen, welche vor 1. Juli 2002 erfolgt sind 30 Jahre.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22.05.2014 mit all seinen Änderungen aufgehoben.

~~Art. 19 Inkrafttreten~~ Art. 20 Inkrafttreten und Genehmigungsvermerk

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf ... in Kraft.